



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Programm des BMEL zur Förderung der Exportaktivitäten der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft



Grußwort

Liebe Leserinnen
und Leser,



die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft zählt zu den innovativsten und produktivsten Wirtschaftszweigen unseres Landes. Die Verbraucherinnen und Verbraucher können in Deutschland aus einem breiten Angebot qualitativ hochwertiger und gesunder Lebensmittel wählen.

Deutsche Lebensmittel sind auch im Ausland hoch geschätzt, da „Made in Germany“ weltweit für hohe Qualität und Produktvielfalt steht. Im Jahr 2013 sind von der deutschen Agrar- und Ernährungsindustrie Güter im Wert von rund 66 Milliarden Euro exportiert worden – eine Steigerung von über vier Prozent gegenüber dem Vorjahr. Deutschland steht damit weltweit weiterhin an dritter Stelle der Agrarexportländer.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit tendenziell sinkenden Nachfrage stagniert der Markt im Inland. Demgegenüber wächst die Weltbevölkerung stetig und der Bedarf an hochwertigen Produkten wie Fleisch, Milch, Obst und Gemüse steigt. So tragen Exporte einerseits dazu bei, die steigende Nachfrage in wachstumsstarken Zukunftsmärkten zu decken. Andererseits sind sie eine wichtige Säule der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft.

Um die Exportbemühungen der Branche zu unterstützen, hat mein Haus erstmals im Jahr 2010 das Programm zur Förderung der Exportaktivitäten der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft aufgelegt. Die seitdem gesammelten Erfahrungen wurden bei der Aktualisierung des Exportförderprogramms berücksichtigt. Das vorliegende Programm zeigt wieder die Vielzahl von Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Marktpflege und Markterschließung sowie zur Förderung des Images deutscher Produkte. Insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für die Organisationen der Agrar- und Ernährungswirtschaft können sich daraus große Chancen ergeben.

Ich lade alle Unternehmen herzlich ein, von den Fördermaßnahmen dieses Programms Gebrauch zu machen. Sie leisten mit Ihren verstärkten Exportaktivitäten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Wertschöpfung und von Wohlstand in ganz Deutschland. Sie sichern damit Arbeitsplätze – auch und gerade im ländlichen Raum.

Bitte nutzen Sie das Potenzial, das Ihnen der Export bietet!

Ihr

Christian Schmidt MdB

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Inhalt

1	Einleitung	6
2	Zielsetzung	7
3	Maßnahmen und Zielgruppen	8
3.1	Maßnahmen im Inland	8
3.1.1	Marktinformationen	8
3.1.2	Schulungen	9
3.1.3	Datenbanken, Internetportale	10
3.2	Maßnahmen im Ausland	10
3.2.1	Markterkundungsreisen	10
3.2.2	Geschäftsreisen	11
3.2.3	Informationsveranstaltungen	12
3.2.4	Kontaktbörsen	12
3.2.5	Imagefördernde Maßnahmen	13
3.2.6	Wirtschaftsdelegationsreisen	13
3.2.7	Print- und E-Medien zur Information von Kunden und Verbrauchern	14
3.3	Begleitende Maßnahmen	15
3.3.1	Multiplikatorenreisen	15
3.3.2	Behördenreisen	15
3.3.3	Schulungen im Ausland	15
3.3.4	Fachkongresse, Tagungen und Seminare	16
3.3.5	Feldtage, Maschinenvorführungen und Tierschauen	16
3.3.6	EU-Absatzförderungsmaßnahmen	16

4	Durchführung des Förderprogramms	17
4.1	Beteiligte Institutionen	17
4.1.1	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	17
4.1.2	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung	17
4.1.3	Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland	18
4.2	Zuwendungen	19
4.2.1	Zuwendungsarten und -intensität	19
4.2.2	Förderfähige Ausgaben und Kosten	20
4.2.3	Zuwendungsempfänger	21
4.2.4	Fördervoraussetzungen und -kriterien	21
4.2.5	Beihilferechtliche Bestimmungen	22
4.2.6	Antrags- und Bewilligungsverfahren	24
4.2.7	Sonstige Bestimmungen	25
4.3	Aufträge und Zuweisungen des BMEL	26



1 Einleitung

In Deutschland existieren viele kleine und mittelständische Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft, die eine Vielfalt von Produkten mit hoher Qualität erzeugen. Diesen Unternehmen ist es in der Regel ohne fachliche, z. T. auch ohne finanzielle Unterstützung nicht möglich, sich das große, ungenutzte Potenzial auf den Absatzmärkten im Ausland zu erschließen.

Bereits jetzt beruhen 25 % der Erträge der deutschen Landwirtschaft auf Exportaktivitäten; bei der Ernährungsindustrie nach Branchenangaben sogar rund 33 %. Angesichts stagnierender traditioneller Märkte im Inland braucht die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft weiteres Wachstum im weltweiten Export zur Steigerung von Wertschöpfung und Wohlstand in Deutschland.

Das BMEL beabsichtigt daher, die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft in ihren Außenwirtschaftsaktivitäten zur Sicherung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte im Ausland zu unterstützen, um langfristig Arbeitsplätze – insbesondere im ländlichen Raum – zu erhalten und neue zu schaffen.

Das vorliegende Programm legt die wesentlichen Ziele, Zielgruppen und Inhalte der Förderung des Absatzes von Produkten der Agrar- und Ernährungswirtschaft durch das BMEL fest.

Das Programm soll sicherstellen, dass grundsätzlich alle, insbesondere aber kleine und mittlere Unternehmen, erreicht werden und gleichermaßen Zugang zu den Maßnahmen erhalten.

2 Zielsetzung

Die Ziele des Förderprogramms sind insbesondere:

1. Erschließung von kaufkräftigen Auslandsmärkten für deutsche Produkte,
2. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf Auslandsmärkten,
3. Vergrößerung des Absatzpotenzials für deutsche Produkte im Ausland,
4. Erweiterung des Kreises exportierender Unternehmen.



3 Maßnahmen und Zielgruppen

3.1 Maßnahmen im Inland

Wichtiges Element eines erfolgreichen Markteinstiegs ist die intensive Vorbereitung der Unternehmen im Inland. Hierzu gehören insbesondere Informationsbereitstellung und Schulung.

3.1.1 Marktinformationen



Sektor- und produktspezifische Marktinformationen für die in Frage kommenden Exportländer dienen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft als erste Information und als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen. Sie beinhalten beispielsweise eine Übersicht über die Branchenführer sowie Informationen zur Markt- und Wettbewerbssituation, zu Vermarktungsstrukturen und potenziellen Geschäftspartnern, zur aktuellen Lage und zu Entwicklungstendenzen des jeweiligen Sektors. Sie werden durch Veröffentlichung im Internet allgemein zugänglich gemacht und auf Anfrage auch auf dem Postweg versandt. Die Maßnahme wird für große Unternehmen im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für alle Unternehmen im Bereich der Vermarktung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013¹ gewährt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU vom 24.12.2013 Nr. L 352 S. 1).



3.1.2 Schulungen

Schulungen geeigneter Mitarbeiter interessierter Unternehmen im Inland tragen dazu bei, ziellandspezifisches Wissen zu vermitteln. Gleichzeitig dienen sie der Vorbereitung der Unternehmen auf ihren Auftritt und auf die Präsentation ihrer Produkte im ausländischen Markt. Hierunter fallen Seminare zu länder-, produkt-, markt- und kulturspezifischen Themen, zu rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zu Marktpotenzialen und Verbraucherverhalten. Es wird eine Beihilfe bis zu 50 % in Form subventionierter Dienstleistungen gewährt. Es erfolgen keine Direktzahlungen an Schulungsteilnehmer. Die Maßnahme wird für große Unternehmen im Bereich der Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie hinsichtlich der Organisation einer Präsentationsveranstaltung und der konkreten Vermittlung von Geschäftspartnern als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

3.1.3 Datenbanken, Internetportale



Entwicklung und Einrichtung von Datenbanken und Internetauftritten auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse und Machbarkeitsstudie sind notwendig, um den beteiligten Unternehmen einen schnellen Zugriff auf neue und vorhandene exportrelevante Daten und Informationen via Internet zu ermöglichen. Gefördert werden können Gründung, Aufbau, Erweiterung oder eine grundlegende Neustrukturierung von Datenbanken und Internetauftritten, nicht aber deren dauerhafter Betrieb. Es wird eine Zuwendung bis zu 50 % als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

3.2 Maßnahmen im Ausland

3.2.1 Markterkundungsreisen

Eine Markterkundungsreise ist eine mehrtägige Informationsreise für Vertreter von mindestens acht bis max. fünfzehn Unternehmen, die sich über einen bestimmten Auslandsmarkt, die Markt- und Marketingbedingungen sowie ihre konkreten Marktchancen informieren wollen. Teilnehmen können Vertreter von Unternehmen, die bisher im Reiseland noch nicht aktiv sind oder aber dort neue Produkte auf den Markt bringen wollen. Es werden Primärinformationen über Markt, Logistik, Verbraucherverhalten etc. durch lokale Experten ebenso einbezogen wie die für den lokalen Import und Vertrieb erforderlichen privaten und öffentlichen Einrichtungen. Ergänzt wird dies durch anschauliche Besuche bei Groß- und Einzelhändlern, Großverbrauchern u. a., inklusive Store Checks. Im Rahmen einer Netzwerkveranstaltung mit lokalen Unternehmern, Experten und anderen Sachkundigen werden konkrete Erfahrungen ausgetauscht und die Kontakte zu den Experten vertieft. Ihre Reisekosten (Transport, Unterkunft und Verpflegung) tragen die Teilnehmer selbst.

Es wird eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für die Kosten von Organisation und Durchführung der Reise gewährt.



3.2.2 Geschäftsreisen

Eine Geschäftsreise ist eine mehrtägige Geschäftsanbahnungsreise für Vertreter von mindestens vier bis maximal acht Unternehmen, die sich bereits über einen bestimmten Auslandsmarkt umfassend informiert und dort konkrete Chancen für ihre Produkte ermittelt haben. Teilnehmen können Vertreter von Unternehmen, die bisher im Reiseland noch nicht aktiv sind oder aber dort neue Produkte auf den Markt bringen wollen. Geschäftsreisen beinhalten eine lokale Präsentationsveranstaltung unter Einbeziehung deutscher und lokaler Experten, die Organisation von Einzelgesprächen mit potenziellen Geschäftspartnern in deren Unternehmen vor Ort und die Erstellung einer intensiven zielgruppenspezifischen Marktstudie nach Punkt 3.1.1, die den Teilnehmern und flächendeckend der gesamten Branche zur Verfügung gestellt wird. Reiseziel ist die konkrete Geschäftsanbahnung zwischen den Reiseteilnehmern und ausländischen Unternehmen. Ihre Reisekosten (Transport, Unterkunft und Verpflegung) tragen die Teilnehmer selbst.

Es wird eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für die Kosten von Organisation und Durchführung der Reise gewährt.

3.2.3 Informationsveranstaltungen

Informationsveranstaltungen dienen dazu, Importeuren und Kunden im Zielmarkt Informationen über die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt oder für spezifische Branchen zu vermitteln. Die Kosten für Organisation und Durchführung der Maßnahme werden übernommen. Die Maßnahme wird für große Unternehmen im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für alle Unternehmen im Bereich der Vermarktung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

3.2.4 Kontaktbörsen

Kontaktbörsen dienen der gezielten Kontaktvermittlung mit Kunden, Importeuren und Vertriebspartnern. Sie beinhalten in der Regel den Austausch und die Vermittlung von Fachinformationen und Fachkenntnissen über die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie deren ausländische Zielmärkte.

Es wird eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für die Kosten von Organisation und Durchführung der Reise gewährt.





3.2.5 Imagefördernde Maßnahmen

Um die Bekanntheit deutscher Produkte und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen in Auslandsmärkten zu sichern und zu verbessern, werden gezielt Sondermaßnahmen durchgeführt. Dazu gehört z. B. die Organisation von Veranstaltungen zur Produktpräsentation. Teilnahmevoraussetzung ist der erstmalige Markteintritt oder die Vorstellung neuer Produkte. Die Teilnehmer zahlen ihre Reisekosten (Transport, Unterkunft und Verpflegung) sowie Kosten für Waren und deren Transport oder Lagerung selbst.

Es wird eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für die Kosten von Organisation und Durchführung der Reise gewährt.

3.2.6 Wirtschaftsdelegationsreisen

Wirtschaftsdelegationsreisen zur Begleitung hochrangiger Politiker dienen der Marktpflege und -erschließung sowie der Anpassung an oder Erzielung von geänderten Rahmenbedingungen in den Zielländern für die Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft. Die Kosten für Organisation und Durchführung der Reise werden übernommen. Teilnehmende Wirtschaftsvertreter zahlen ihre Reisekosten (Transport, Unterkunft und Verpflegung) selbst.

3.2.7 Print- und E-Medien zur Information von Kunden und Verbrauchern

Zur Unterstützung der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft besteht die Möglichkeit, mehrsprachige Marketing- und Ausstellungsmaterialien (z. B. Prospekte, Broschüren, Poster, Newsletter, Pressemeldungen, Anzeigen, Giveaways) z. B. unter dem Label „Made in Germany“ zu erstellen. Um gezielt potenzielle Geschäftspartner im Ausland anzusprechen, können sich die Unternehmen in einen Anbieterkatalog aufnehmen lassen, der in Papierform oder als CD aufgelegt und im Internet präsentiert wird.

Es wird eine De-minimis-Behilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für die Kosten der Erstellung der Materialien gewährt.



3.3 Begleitende Maßnahmen

3.3.1 Multiplikatorenreisen

Um die Leistungsfähigkeit deutscher Unternehmen sowie die Qualität und die Vielfalt ihrer Produkte in den Zielländern zu verbreiten, können Reisen für Multiplikatoren (Journalisten und Politiker) nach Deutschland angeboten werden. Reiseelemente können Betriebsbesichtigungen, Messebesuche, Vermittlung von Fachinformationen und Fachkenntnissen oder Produktpräsentationen sein.

Die Kosten für Organisation und Durchführung der Reise werden übernommen. Die Reisekosten (Transport, Unterkunft und Verpflegung) der Teilnehmer werden bis zu 50 % übernommen.

3.3.2 Behördenreisen

Zur Vermeidung vor allem von nichttarifären Exporthemmnissen werden Reisen von ausländischen Behördenvertretern (z. B. Veterinär- oder Pflanzengesundheitschutzexperten) nach Deutschland durchgeführt. Sie dienen z. B. der Überprüfung der Einhaltung von Veterinärabkommen und dem Audit deutscher Behörden durch die ausländischen Behörden.

Kosten für Organisation und Durchführung der Reise sowie Reisekosten (Transport, Unterkunft und Verpflegung) der ausländischen Behördenvertreter können grundsätzlich bis zu 100 % übernommen werden.

3.3.3 Schulungen im Ausland

Organisationen, die für eine Betreuung der Exportunternehmen im Ausland in Betracht kommen, wird ein intensives Schulungsprogramm angeboten. Die Schulungsmaßnahmen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Es wird eine Förderung in Höhe von bis zu 50 % für die Kosten von Organisation und Durchführung der Schulung gewährt. Die Förderung wird ggf. als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

3.3.4 Fachkongresse, Tagungen und Seminare

Es werden Veranstaltungen durchgeführt, die dem Austausch und der Vernetzung von Fachinformationen und Fachkenntnissen dienen. Es wird eine Beihilfe bis zu 50 % für die Teilnahme an der Veranstaltung gewährt.

3.3.5 Feldtage, Maschinenvorführungen und Tierschauen

Als Plattform zur Präsentation von Landtechnik sowie landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und -strategien sowie Zuchttieren können Feldtage, Maschinenvorführungen oder Tierschauen im Ausland durchgeführt werden. Es wird eine Beihilfe bis zu 50 % der Kosten für Veranstaltungsteilnehmer gewährt. Für große Unternehmen wird die Beihilfe als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

3.3.6 EU-Absatzförderungsmaßnahmen

Die EU fördert nach der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates Branchen- und Dachverbände bei der Durchführung von Informations- und Absatzfördermaßnahmen zugunsten von Agrarerzeugnissen und ihren Produktionsmethoden (generische Maßnahmen).



4 Durchführung des Förderprogramms

4.1 Beteiligte Institutionen

4.1.1 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Das BMEL ist zuständig für die Konzeption und Weiterentwicklung des Programms. Es trifft die Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen und die Vergabe von Aufträgen. Hochrangige Vertreter des BMEL fungieren als „Türöffner“ für deutsche Unternehmen im Ausland.

4.1.2 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Die BLE fungiert als Projektträger im Auftrag des BMEL. Sie ist verantwortlich für die Gewährung von Zuwendungen und die Vergabe von Aufträgen im Rahmen dieses Programms.

Bei der Gewährung von Zuwendungen umfasst die Projektträgerschaft insbesondere folgende Punkte:

- Beratung von Antragstellern, Entgegennahme von Anträgen und Vorbereitung von Förderentscheidungen des BMEL,
- Bewilligung von Zuwendungen,
- Administrative Projektbegleitung während der Maßnahmendurchführung,
- Prüfung der Mittelverwendung und Erfolgsbewertung,
- Dokumentation.



Für die eigenen Maßnahmen des BMEL nimmt die BLE in Abstimmung mit dem Ministerium insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Definition des Beschaffungsbedarfs und Erstellung der Leistungsbeschreibungen,
- Durchführung der Vergabeverfahren/Erteilung des Auftrags,
- Auftragsabwicklung.

4.1.3 Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Die Auslandsvertretungen, vor allem die Botschaften, unterstützen vor Ort die deutschen Unternehmen durch image- und exportfördernde Veranstaltungen. Darüber hinaus spielen sie eine wichtige Rolle bei der zielgerichteten Verteilung von Informationsmaterialien und als „Türöffner“ bei offiziellen Stellen des Gastlandes.

4.2 Zuwendungen

Die BLE gewährt nach Maßgabe dieses Förderprogramms und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieses Förderprogramms. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Förderung von Maßnahmen der Wirtschaft wird in einzelnen Bereichen durch eigene Maßnahmen des BMEL ergänzt.

4.2.1 Zuwendungsarten und -intensität

Die Projektförderung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Teilfinanzierung.

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendung auf Ausgabenbasis
- Zuwendungen auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben/Gesamtkosten der Maßnahmen mit Ausnahme der Maßnahmen unter Nummer 3.3.6, bei denen bis zu 30 % der Gesamtausgaben/Gesamtkosten zuwendungsfähig sind. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen mindestens 10.000 Euro betragen; für darunter liegende Gesamtausgaben wird keine Zuwendung gewährt.

4.2.2 Förderfähige Ausgaben/Kosten

Förderfähige Ausgaben/Kosten sind im Rahmen der Förderung nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben/Kosten. Notwendigkeit und Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten prüft im Einzelnen die Bewilligungsbehörde. Soweit es sich um nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014² oder der Verordnung (EU) Nr. 702/2014³ freigestellte Maßnahmen handelt, muss es sich um nach den jeweiligen Beihilfetatbeständen beihilfefähige Kosten handeln.

Ausgeschlossen sind:

- Kosten für Reisen von Unternehmensvertretern oder Vertretern von Verbänden und nichtstaatlichen Einrichtungen. Bundesbediensteten werden keine Reisekosten gewährt.
- Ausgaben für Stammpersonal. Förderfähig sind jedoch Ausgaben/Kosten für Personal, das für die Durchführung des Exportförderprojekts zusätzlich eingestellt wird.

Zuwendungen auf Kostenbasis werden auf unmittelbar durch das Projekt verursachte, nachgewiesene und anerkannte Selbstkosten gewährt.

Ausgaben/Kosten, die für die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen, und Maßnahmen, die vor der Bewilligung begonnen wurden, sind nicht förderfähig.

Die Eigenbeteiligung, bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten, kann auch von Dritten erbracht werden (z. B. Teilnehmergebühren).

2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1 vom 26. Juni 2014).

3 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1 vom 1. Juli 2014).

4.2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann grundsätzlich eine überregionale nichtstaatliche Organisation als juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat, insbesondere Dach- und Fachverbände sowie die Exportförderorganisation der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie deren vor- und nachgelagerte Bereiche. Zuwendungen können nicht an einzelne Unternehmen und Zusammenschlüsse von weniger als fünf Unternehmen bewilligt werden.

4.2.4 Fördervoraussetzungen und -kriterien

Die Voraussetzungen für eine Förderung sind in den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung festgelegt. Insbesondere muss

- das Projekt den Zielen des vorliegenden Förderprogramms entsprechen und darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, mit Ausnahme der Maßnahmen nach Nummer 3.3.6,
- an der Durchführung des Projektes ein erhebliches Bundesinteresse bestehen,
- vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts vorgelegt werden,
- der Antragsteller über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten verfügen,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sein und die Verwendung der Bundesmittel ordnungsgemäß nachgewiesen werden können,
- eine begründete Aussicht auf Verwertung, wirtschaftlichen Erfolg und gesamtwirtschaftlichen Nutzen sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bestehen,
- die Gesamtfinanzierung der Vorhaben gesichert sein,
- mit dem Vorhaben vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein,
- das Projekt vom Zuwendungsempfänger zentral koordiniert werden.

4.2.5 Beihilferechtliche Bestimmungen

- a. Die Förderung nach den Nummern 3.1.1, 3.1.2, 3.2.3, 3.3.4 und 3.3.5 ist für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Artikel 21 und 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung nicht-landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den Artikeln 19 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt.
- b. Die Förderung nach den Nummern 3.1.1 und 3.2.3, ist für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Artikel 21 und 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.
- c. Die Förderung nach der Nummer 3.3.3 ist nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt.
- d. Die Förderung wird aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) abgewickelt, soweit dies unter Punkt 3 ausdrücklich vorgesehen ist und soweit Zuwendungsempfänger dies im Rahmen der Förderung beantragen.

Bei Gewährung von nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellten Beihilfen sind die dort enthaltenen Vorgaben einzuhalten. Insbesondere dürfen bei Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger erfolgen. Diese Beihilfen werden dem Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen gezahlt. Die Anbieter dieser Maßnahmen müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen.

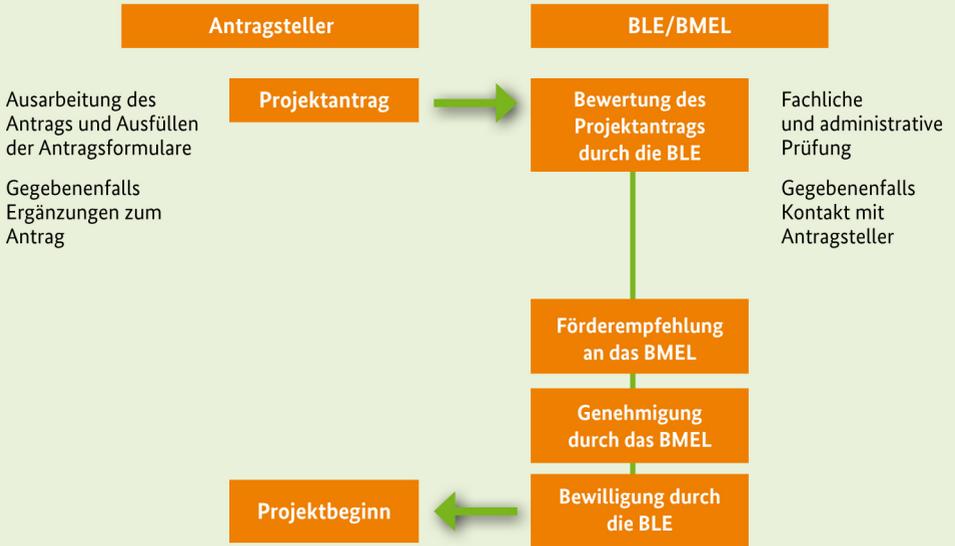


Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. im Sinne von Artikel 2 Nr.14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4.2.6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Durchführung des Förderprogramms von der Antragstellung bis zur Bewilligung wird in nachfolgendem Schaubild schematisch dargestellt.



Anträge auf Zuwendung sind bei der

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

E-Mail: Exportfoerderung@ble.de

zu stellen.

Antragsformulare können über die Internetseite

<http://www.ble.de/exportfoerderung> heruntergeladen werden.

Bei Maßnahmen im Anwendungsbereich einer Freistellung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 müssen die Antragsteller bei der BLE vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag stellen, der die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Angaben enthält.

Es empfiehlt sich, vor Einreichung der Antragsunterlagen eine Beratung durch die BLE in Anspruch zu nehmen.

4.2.7 Sonstige Bestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesem Förderprogramm Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

4.3 Aufträge und Zuweisungen des BMEL

Um die Ziele des Programms im Hinblick auf eine Stärkung der Exportfähigkeit vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen besser zu erreichen, wird das BMEL in geeigneten Fällen Aufträge vergeben. Die Aufträge müssen im Exportförderinteresse des Bundes liegen. Sie werden unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften vergeben. Ausgeschlossen ist grundsätzlich die Erstattung von Kosten für Reisen von Unternehmensvertretern oder Vertretern von Verbänden und nichtstaatlichen Einrichtungen in das Ausland. Bundesbediensteten werden keine Reisekosten gewährt. Grundsätzlich können Reise- und Aufenthaltskosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.3 nur bis zu 50 % übernommen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können in Abstimmung mit dem BMEL auch höhere Anteile der Aufenthaltskosten übernommen werden.

Bundeseinrichtungen (z. B. Auslandsvertretungen) können Zuweisungen erhalten.



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
11055 Berlin

Ansprechpartner

Referat 424 (Absatzförderung, Qualitätspolitik)

Stand

Dezember 2014

Gestaltung

design.idee, büro_für_gestaltung, Erfurt

Bildnachweis

Titelseite: Marco2811/Fotolia.com; S. 2: BMEL/Photothek.net/Thomas Köhler,
S. 7: Gina Sanders/Fotolia.com; S. 8: Marcel Schauer/Fotolia.com; S. 9: kasto/Fotolia.com;
S. 10: Sashkin/Fotolia.com; S. 11: flairimages/Fotolia.com; S. 12: Philippe Ramakers/
Fotolia.com; S. 13 (li+re): contrastwerkstatt/Fotolia.com; S. 14: lukas555/Fotolia.com;
S. 16: countrypixel/Fotolia.com; S. 18: Jürgen Fälchle/Fotolia.com; S. 23: tu-8/Fotolia.
com; S. 26: Frank Boston/Fotolia.com

Druck

BMEL

Bestellinformation

Diese und weitere Publikationen können Sie kostenlos bestellen:

Internet: www.bmel.de/publikationen
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Fax: 01805-77 80 94
(Festpreis 14 ct/Min., abweichende Preise
a. d. Mobilfunknetzen möglich)
Tel.: 01805-77 80 90
(Festpreis 14 ct/Min., abweichende Preise
a. d. Mobilfunknetzen möglich)
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09 | 18132 Rostock

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BMEL kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bmel.de

